



Flugreglement für den Hangflug am Kerenzerberg

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, im Interesse eines sicheren und gesicherten Hangflugbetriebes, die folgenden Punkte einzuhalten:

1. Jedes Mitglied verhält sich am Kerenzerberg so, dass Sicherheit, gute Kameradschaft, Flugvergnügen und gutes Einvernehmen mit dem Pächter gewährleistet ist. In erster Linie soll dabei gesunder Menschenverstand, gegenseitige Rücksichtnahme und guter Wille bestimmend sein.
2. Jeder Pilot steuert sein Modell so, dass er es gemäss seinen Fähigkeiten sicher beherrscht. Anfänger versichern sich eines erfahrenen Piloten als Helfer.
3. Jeder Pilot ist für die Betriebssicherheit seines Modells verantwortlich !
4. Piloten die noch mit 35- oder 40MHz Anlagen fliegen, haben die Frequenztafel zu benutzen, sich zu vergewissern dass keiner der Anwesenden Piloten dieselbe Frequenz benutzt, bzw. er keine Frequenz verwendet die der IGM Gäsli zugeteilt ist (siehe Tafel beim Startgelände).
5. Es ist verboten, sein Modell direkt auf die Anwesenden zu zusteuern oder näher als im Abstand von 10 Meter an Personen vorbei- oder überfliegen. Der Raum südlich der Kerenzerbergstrasse darf in geringer Höhe nicht überflogen werden.
6. Sind mehrere Modelle in der Luft, achtet der Pilot auch auf die anderen Modelle. Er vermeidet unkontrollierte Schnellflüge und vergewissert sich, dass der Luftraum in der vorgesehenen Richtung frei ist. Schnellflüge nahe am Startgelände vorbei, sind durch vorheriges Rufen anzukünden.
7. Fliegen manntragende Flugzeuge, Deltas oder Gleitschirme in niedriger Höhe vorbei, muss der Modellpilot ausweichen, indem er schnellstmöglich freien Luftraum zu erreichen versucht.
8. Die Landung hat in sicherer Entfernung von Mensch und Tier zu erfolgen und muss vorher angekündigt werden. Das Landegebiet ist so zu wählen, dass hohes Gras und weidendes Vieh geschont wird.
9. Am Kerenzerberg dürfen Segelflugmodelle und Modelle mit Elektromotor geflogen werden.
10. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten gilt für ALLE absolutes Flugverbot. Ausnahmen darf nur Herr Leuzinger (Pächter) erteilen. Speziell ist darauf zu achten, dass bei Flugbetrieb und gleichzeitigen landw. Arbeiten auf der linken Seite (Richtung Beglingen), dieser Bereich nicht oder nur in grösserer Höhe überflogen wird.
11. Nichtvereinsmitglieder, welche öfters am Kerenzerberg fliegen wollen, können für die Dauer einer Flugsaison eine Flugbewilligung (Abo) lösen. Über die Zuteilung der Abo's entscheidet der Vorstand. Die Gebühr und Zahl der Bewilligungen wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder der MFGG können auch Gastpiloten zum Fliegen am Kerenzer einladen (max. 2 mal pro Jahr). Der Gastpilot hat einen Kostenbeitrag von Fr 10.-/Tag zu entrichten.
12. Die Abo's für den Kerenzer müssen jährlich neu und in schriftlicher Form beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erneuerung.

Dieses Reglement hebt sämtliche früher erlassene Bestimmungen für den Hangflug auf !

Mollis, den 11. März 2011
Der Vorstand